

WEGLEITUNG
2012

www.prohelvetia.ch

INTER-/MULTI- DISZIPLINÄRE PROJEKTE

WEGLEITUNG INTER- UND MULTIDISZIPLINÄRE PROJEKTE

1 ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN

Pro Helvetia fördert das künstlerische Schaffen aus der Schweiz mit Blick auf Vielfalt und nationale wie internationale Ausstrahlung. Sie unterstützt Vorhaben, die der Entstehung inter- oder multidisziplinärer Werke dienen, zur Kunstvermittlung beitragen, den Kulturaustausch im Inland fördern oder das künstlerische Schaffen aus der Schweiz im Ausland verbreiten. Als nationale Stiftung ergänzt Pro Helvetia die Fördertätigkeit von Kantonen und Städten und unterstützt mit Ausnahme beim Nachwuchs ausschliesslich überregional anerkannte Kunstschaffende und Gruppen.

Als inter- oder multidisziplinär gelten Vorhaben, die mindestens drei Kunstgattungen vereinen. Treffen nur zwei Disziplinen aufeinander, ist das Gesuch bei einer der entsprechenden Fachabteilungen einzureichen.

Für eine Unterstützung setzt Pro Helvetia voraus, dass das Vorhaben

- einen klaren Bezug zur Schweiz aufweist;
- von gesamtschweizerischer Bedeutung ist;
- öffentlich zugänglich ist;
- durch andere öffentliche oder private Geldgeber angemessen mitfinanziert wird.

2 FÖRDERTÄTIGKEIT IM BEREICH INTER- UND MULTIDISZIPLINÄRER PROJEKTE

A GASTSPIELE IN DER SCHWEIZ

Pro Helvetia unterstützt den Austausch zwischen den Sprachregionen mittels Beiträgen an Gastspiele freier Kunstschaffender und Gruppen an überregional anerkannten Spielstätten und Festivals.

B GASTSPIELE IM AUSLAND

Pro Helvetia unterstützt Gastspiele freier Kunstschaffender und Gruppen an international anerkannten Spielstätten und Festivals. Eine Gastspielreise sollte mindestens drei Vorstellungen umfassen. Die Unterstützung bemisst sich in der Regel nach der Höhe der Reise- und Transportkosten.

C VISIONIERUNGSREISEN

Pro Helvetia übernimmt die Hotelkosten von ausländischen Veranstalterinnen und Veranstaltern für Visionierungen von Schweizer Gruppen.

D PRODUKTIONEN UND KOPRODUKTIONEN

Pro Helvetia unterstützt die Kreation neuer inter- und multidisziplinärer Werke mittels Beiträgen an

- Produktionen von freien Kunstschaffenden und Gruppen;
- Koproduktionen zwischen ausländischen und Schweizer Kunstschaffenden und Gruppen.

Eine Unterstützung setzt voraus, dass mindestens zehn Vorstellungen am Premierenort und an einem weiteren Spielort in der Schweiz feststehen.

E VERMITTLUNGSPROJEKTE

Pro Helvetia unterstützt Vermittlungsprojekte in der Schweiz, die das Publikum für eine eigenständige Auseinandersetzung mit den Künsten gewinnen. Eine Unterstützung setzt voraus, dass

- neue Formate der Vermittlung erprobt oder anerkannte Formate vertieft werden;
- das Projekt Potenzial für die Weiterentwicklung der Vermittlungspraxis aufweist.

F NACHWUCHSFÖRDERUNG

Pro Helvetia unterstützt Nachwuchskünstlerinnen und Nachwuchskünstler, deren Talent im Hinblick auf eine nationale oder internationale Karriere herausragend ist. Sie fördert den Nachwuchs primär über mehrjährige Partnerschaften oder auf individuelle Anfrage von anerkannten Institutionen im In- und Ausland (Produktionsorte, Festivals, Kunsthochschulen etc.) hin. Beiträge sind möglich an Vorhaben von Werkschaffenden in den ersten fünf Jahren ihrer künstlerischen Berufstätigkeit, sei dies nach Abschluss der Berufsbildung oder – falls diese fehlt – seit der ersten öffentlichen Werkpräsentation. Die obere Altersgrenze für eine Unterstützung liegt bei 35 Jahren. Für eine Unterstützung kommen nur Vorhaben in Frage, die dem Erwerb und der Vertiefung der beruflichen Erfahrung dienen. Die Nachwuchsförderung befindet sich 2012 im Aufbau, eine Aktualisierung ist für 2013 vorgesehen.

G WISSENSAUSTAUSCH

Pro Helvetia unterstützt den Wissensaustausch unter Kunstschaffenden. Beiträge sind möglich an Schweizer Spezialistinnen und Spezialisten, die sich an öffentlichen Veranstaltungen zu Themen des künstlerischen Schaffens der Schweiz aktiv beteiligen.

Pro Helvetia unterstützt Publikationen, die sich aus zeitgenössischer Perspektive mit Themen des Schweizer Kunstschaffens auseinandersetzen (→ Vgl. *Wegleitung Literatur und Gesellschaft*).

3 EINGRENZUNGEN

Keine Beiträge spricht Pro Helvetia an

- Vorhaben, die bereits durch andere Instanzen des Bundes unterstützt werden (z.B. Bundesamt für Kultur, Zentrum für Kulturaussenpolitik, Schweizerischer Nationalfonds, DEZA);
- Vorhaben, die Teil eines schulischen Curriculums, einer Aus- oder Weiterbildung sind (inkl. Dissertationen, Diplomprojekte, Hochschulstipendien usw.);
- Infrastruktur- und Ausrüstungskosten sowie der Betrieb von kulturellen Einrichtungen;
- Vorhaben, die auf eine finanzielle Unterstützung nicht angewiesen sind.

Im Bereich Inter- und Multidisziplinäre Projekte werden zudem keine Gesuche für Engagements von Einzelkünstlerinnen und Einzelkünstlern für Produktionen im Ausland berücksichtigt.

Die Unterstützung von Inlandtourneen im Bereich Kleinkunst erfolgt im Auftrag von Pro Helvetia durch die Vereinigung KünstlerInnen – Theater – VeranstalterInnen, Schweiz (www.ktv.ch).

4 ZUSAMMENSETZUNG DES DOSSIERS

Eine Anfrage an Pro Helvetia muss folgende Elemente enthalten:

- Projektbeschreibung;
- Ort und Datum der Veranstaltungen;
- Angaben zu den Kunstschaffenden oder Gruppen und allen wichtigen am Vorhaben beteiligten Personen;
- Medien- und Videodokumentation;
- Budget und Finanzierungsplan inklusive der Angabe des von Pro Helvetia gewünschten Beitrags.

Die Stiftung nimmt Gesuche ausschliesslich via www.myprohelvetia.ch entgegen. Ausnahmen sind nur auf Anfrage möglich.

5 EINREICHUNGSTERMINE UND ENTSCHEIDFRISTEN

- Gesuche um Projektbeiträge bis CHF 25'000: mindestens acht Wochen vor dem ersten Veranstaltungstermin.
- Gesuche um Projektbeiträge über CHF 25'000: 1. März, 1. Juni, 1. September, 1. Dezember, wobei der Einreichungstermin mindestens vier Monate vor dem ersten Veranstaltungstermin liegen muss.
- Gesuche um Produktions- und Koproduktionsbeiträge: 1. März für Produktionen, deren Premiere zwischen Juli und Dezember; und 1. September für Produktionen, deren Premiere zwischen Januar und Juni des Folgejahres stattfinden.
- Gesuche ohne feste Einreichungstermine werden innerhalb von acht Wochen, solche mit festem Einreichungstermin innerhalb von vier Monaten entschieden.

6 BEHANDLUNG DES GESUCHS

A EINTRETENSPRÜFUNG

Die Stiftung tritt auf ein Gesuch nur ein, wenn

- das Vorhaben den allgemeinen Voraussetzungen für eine Unterstützung entspricht (→ vgl. Kap. 1);
- kein Ausschlussgrund vorliegt (→ vgl. Kap. 3);
- das Gesuch vollständig und termingerecht eingereicht wurde (→ vgl. Kap. 4 und 5).

B QUALITATIVE PRÜFUNG

Die Stiftung prüft, ob

- das Vorhaben durch hohe künstlerische und fachliche Qualität überzeugt;
- das Vorhaben nach professionellen Standards umgesetzt wird;
- die Kosten dem erwarteten Nutzen angemessen sind;
- eine nachhaltige Wirkung absehbar ist.

C ZUSTÄNDIGE INSTANZEN

- Über Gesuche bis CHF 50'000 entscheidet die Konferenz der Abteilungsleitenden.
- Gesuche über CHF 50'000 und mehrjährige Leistungsvereinbarungen werden der Fachkommission vorgelegt und unterliegen dem Entscheid der Direktorin/des Direktors; über CHF 300'000 bedarf der Entscheid der Ratifikation durch den Stiftungsrat.
- Über Werkbeiträge entscheidet die Direktorin/der Direktor auf Empfehlung einer Jury.

D ERÖFFNUNG DES ENTSCHEIDS

Die Mitteilung erfolgt ohne ausführliche Begründung. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller kann nach Erhalt der Mitteilung eine anfechtbare Verfügung einfordern.

E PFLICHTEN DER BEITRAGSEMPFÄNGERIN- NEN UND BEITRAGSEMPFÄNGER

Die Zusprache einer Unterstützung bringt Verpflichtungen mit sich. Erfüllen die Gesuchstellenden diese nicht, kann die Stiftung ihren Unterstützungsbeitrag angemessen kürzen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

→ **Siehe Merkblatt für Beitragsempfänger**

F AUSZAHLUNG

Die Stiftung überweist den Unterstützungsbeitrag erst nach Vorlage des Schlussberichtes inklusive Abrechnung. Vorschüsse sind auf Anfrage möglich. Ohne Mitteilung der Gesuchstellenden über Verzögerungen verfallen Beiträge spätestens 12 Monate nach dem im Gesuchsdossier genannten Schlusstermin des Vorhabens. Fehlt ein Schlusstermin, setzt die Stiftung eigene Fristen.

G BESCHWERDE

Gegen Verfügungen von Pro Helvetia kann innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde muss das ursprüngliche Gesuch, eine Rekursbegründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden enthalten. Die Verfügung ist als Beweismittel beizulegen. Das Verfahren ist kostenpflichtig.

**Die Beschwerde reichen Sie ein bei:
Bundesverwaltungsgericht
Postfach
3000 Bern 14**

7 ZWECK DER WEGLEITUNG UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Diese Wegleitung erklärt, wie bei Pro Helvetia ein vollständiges Gesuch um Unterstützung für ein künstlerisches oder kulturelles Vorhaben eingereicht wird, welches die Kriterien der Beurteilung, die Abläufe, die Fristen sowie die Rechtsmittel sind. Die Wegleitung ergänzt die am 23.11.2011 vom Stiftungsrat verabschiedete Verordnung über Beiträge der Stiftung Pro Helvetia sowie das Kulturförderungsgesetz vom 11.12.2009 und die Kulturförderungsverordnung vom 23.11.2011. Sie finden diese weiterführenden gesetzlichen Grundlagen auf der Website von Pro Helvetia unter www.prohelvetia.ch/downloads.